

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 13 vom 30.11.2004;  
Inkrafttreten: 01. Januar 2005

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bokensdorf vom 09.02.2001

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in seiner Sitzung am 29.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Steuerpflicht, Haftung erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 Steuermaßstab und Steuersätze erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	25,00	EURO
b)	für den zweiten Hund	55,00	EURO
c)	für jeden weiteren Hund	70,00	EURO
d)	für einen gefährlichen Hund	510,00	EURO

Artikel III

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bokensdorf, den 29.10. 2004

(L.S.)

Hoffmann  
Bürgermeister